

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1854

26 (30.6.1854)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 30. Juni 1854.

Nro. 13,219—20.

Die Correspondenz nach England, sowie nach Amerika bei der Versendung über Preußen und Belgien betreffend.

Nachdem höhern Orts der Beitritt der Großh. Postverwaltung zu dem zwischen der Königl. Preussischen Postverwaltung und jener der vereinigten Staaten von Nordamerika nach den Grundsätzen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins abgeschlossenen Postvertrag genehmigt worden ist, wornach die Correspondenz aus Baden, sowie auch aus der Schweiz nach den vereinigten Staaten von Nordamerika und andern Ländern vom Nord- und Centralamerika und umgekehrt, mittelst der zwischen den Königl. Preussischen Posten und New-York sowie Boston bestehenden unmittelbaren wöchentlich zweimaligen Postverbindung und unter den gleichen Bedingungen, wie aus dem Königl. Preussischen Postgebiet versendet werden kann, so hat man ein neues Tarifsblatt für die Correspondenz sowohl nach England als wie nach Nordamerika mit den maassgebenden Taxen und Taxbestimmungen zur Benützung des vorbemerkten Weges im Drucke anfertigen lassen, welches gleichzeitig den Großh. Postanstalten in zwei Exemplaren zugesendet wird, und alsbald anstatt des im Juli 1852 ausgegebenen Tarifsblattes in Gebrauch zu nehmen ist.

Carlsruhe, den 28. Juni 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Frey.

Nro. 13,221—23.

Die Taxe für die Correspondenz nach und aus Schweden und Norwegen bei der Versendung im Winter über Hamburg betreffend.

Die in der diesseitigen Generalverordnung vom 13. April 1853 Nr. 6085 (Verordnungs-Blatt XV) enthaltene Bestimmung, wornach die Correspondenz nach Schweden

und Norwegen seither auch im Winter den Königl. Preussischen Posten unmittelbar zuzusenden gewesen ist, wird hiermit dahin abgeändert, daß diese Correspondenz von nun an während des Winters wieder wie früher in den unmittelbaren Briefpaketschlüssen an die Fürstlich Thun- und Tarischen Posten zu versenden ist.

Da sich bei den dabei in Anwendung kommenden Taxen einige Aenderungen ergeben haben, so wird den sämtlichen Großh. Postanstalten gleichzeitig ein neues Tarifsblatt mit diesen Taxen zugesendet, welche dieselben sofort in Anwendung zu bringen haben.

Carlsruhe, den 28. Juni 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Frey.

Nro. 13,263.

Den Beitritt des Großherzogthums Baden zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein, insbesondere die Tarverhältnisse für die telegraphische Correspondenz der Königl. württembergischen und Großh. badischen Zwischenstationen betreffend.

Mittels Erlasses Großh. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 28. dieses Nr. 3023 ist die Ermächtigung ertheilt worden, den zur Erleichterung des telegraphischen Verkehrs zwischen den Königl. württembergischen und diesseitigen Telegraphenstationen, welche nicht unter die Vereinsstationen, sondern zu den sogen. Eisenbahn- oder Zwischenstationen gehören, mit der Königl. württembergischen Regierung vereinbarten, hier angeschlossenen Tarif in Anwendung zu bringen.

Sämmtliche Großh. Telegraphenstellen werden hievon unter Bezug auf die mit Heutigem an dieselben ergangene Vollzugsverfügung mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, diesen vom 1. l. Mts. in Wirksamkeit tretenden Tarif an einen dem Publicum leicht zugänglichen Ort auszustellen.

Carlsruhe, den 29. Juni 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Frey.

